



Basel
11. Mai 2015

Quartiertreffpunkt
Kasernenareal
Kasernenstrasse 23
Postfach 449
4005 Basel

Tel. 061 681 29 46

kasernentreff@qtp-basel.ch
www.quartiertreffpunktebasel.ch

Statuten Trägerverein Quartiertreffpunkt Kasernenareal (Kasernentreff)

Grundsätzliches

Art. 1 Name und Sitz

Der Trägerverein Quartiertreffpunkt Kasernenareal (im folgenden Text „der Verein“) ist ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein gemäß ZGB Art. 60ff mit Sitz in Basel.

Der Verein ist ausschließlich gemeinnützig tätig und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 2 Zweck

Der Verein

- leistet professionelle Kinder-, Jugend- und Elternarbeit im Kleinbasel
- bietet einen offenen Treffpunkt für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familien an
- initiiert und / oder unterstützt Maßnahmen, die primär der Förderung und Integration der Kleinbasler Jugend dienen
- initiiert und / oder unterstützt Maßnahmen, die der Erhaltung und Gestaltung des Kasernenareals für die Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen, Eltern und generell der Quartierbevölkerung dienen
- vernetzt sich mit anderen Organisationen und Institutionen, die ähnlichen oder gleichen Zielsetzungen verfolgen.

Art. 3 Tätigkeiten

Der Verein erfüllt diese Aufgaben insbesondere durch:

- Bereitstellung einer professionellen Leitung des Treffpunktes Kasernentreff
- die Mitbenutzung und Mitgestaltung des angrenzenden Kasernenareals
- Motivation und Einbeziehung der Elternschaft der angesprochenen Kinder und Jugendlichen, sowie von freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Öffentlichkeitsarbeit in den umgebenden Quartieren und in den lokalen Medien
- Vertretung in anderen Organisationen oder in übergeordneten Institutionen

Bei diesen Aktivitäten sind Partizipationsprozesse und Mitwirkung ein wesentliches Mittel, um die angestrebten Ziele zu erreichen.

Die Benutzung der Dienstleistungen des Vereins ist unabhängig von einer Mitgliedschaft im Verein.

Mitgliedschaft

Art. 4 Grundsatz

Dem Verein können natürliche Personen jeden Alters und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen, angehören.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Rechte der Mitglieder

- Mitglieder profitieren von Vergünstigungen, wie Reduktion bei Raummieten etc.
- Alle Mitglieder können Ideen, Bedürfnisse für bestehende und neue Tätigkeiten des Trägervereins, sowie des Quartiertreffpunktes Kasernentreff beim Treffpunktleiter / der Treffpunktleiterin, dem Vorstand oder bei der Mitgliederversammlung einbringen
- Die Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.
- Alle Mitglieder können in Absprache mit dem Vorstand und des Treffpunktleiter / der Treffpunktleiterin Ideen in Aktivitäten umsetzen.

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Interessierte erwerben die Mitgliedschaft durch die Anmeldung mittels Anmeldeformular oder durch mündliche Anmeldung bei der Treffpunktleitung.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 6 Mitgliederbeitrag

Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und jährlich neu festgelegt.

Der Mitgliederbeitrag gilt für ein Kalenderjahr. Für erwachsene Mitglieder beträgt der jährliche Beitrag Fr. 30.-, für Familien Fr. 50.-, für Institutionen Fr. 50.-. Gönnerschaft ab Fr. 100.-

Kinder und Jugendliche sind bis zum Erlangen der Volljährigkeit vom Mitgliederbeitrag befreit.

Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Art. 7 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein kann jeweils auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich erfolgen.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das gegen die Interessen des Vereins verstößt, vom Verein ausschließen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss an die Mitgliederversammlung rekurrieren. Vor einem Ausschluss ist das betreffende Mitglied anzuhören.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Organe

Art. 8 Grundsätzliches

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand und die Revisionsstelle.

Art. 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitglieder treten mindestens einmal pro Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Dabei gilt:

- jedes anwesende Mitglied verfügt über eine Stimme, jede anwesende Institution über eine Stimme
- die Einladung und Traktandenliste wird spätestens drei Wochen vor der Versammlung an die Mitglieder verschickt und am Treffpunkt ausgehängt.
- Traktandierungs-Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens 10 Tage vor dem Termin an das Präsidium zu richten.
- über nicht angekündigte Traktanden kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn sie mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf die Traktandenliste gesetzt werden.
- Ausschlussrekluse müssen traktandiert werden
- die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel offen statt.
- Auf Antrag können geheime Wahlen beschlossen werden.
- in Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
- bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid).
- über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt.
- außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Begehren eines Drittels des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder statt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und hat folgende Befugnisse:

- den Jahresbericht des Vorstands und die Jahresrechnung nach Kenntnisnahme der Revisionsstelle zu genehmigen,
- das Budget zu genehmigen,
- Wahl des Präsidiums, der Kassenführung und der übrigen Mitglieder, der Revisionsstelle sowie von Delegierten in andere Organisationen,
- Wahl von Ehrenmitglieder,
- Beschlussfassung über Ausschlussrekluse von Mitgliedern
- die Mitgliederbeiträge festzusetzen,
- Beschlussfassung über Änderungen der Statuten- und des Leitbildes,
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder von Mitgliedern.
- Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Art. 10 Kinder- und Jugendlichebeteiligung

Die dem Verein angehörige Kinder und Jugendliche können die Aktivitäten des Kasernentreffs und des Verein mitgestalten und sie haben ein Mitbestimmungsrecht.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr sind wählbar. Das Amtsjahr beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und der Kassenführung selbst. Er trifft Entscheidungen mit einfachem Stimmenmehr der Anwesenden. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) möglich. Der Vorstand besorgt alle Geschäfte gemäß Statuten, Reglementen und Vereinsbeschlüssen. Er kann für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen bilden und für diese weitere Personen beiziehen. Er kann für die Erfüllung der Vereinsziele Personen anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf eine angemessene Vergütung der Spesen.

Der Vorstand hat insbesondere:

- alle Geschäfte, die nicht gemäß Gesetz, Statuten oder Reglemente einem anderen Organ obliegen, zu erledigen,
- die Mitgliederversammlung einzuberufen, vorzubereiten und zu leiten,
- die Gesamtentwicklung des Quartiertreffpunkt Kasernenareal zu begleiten,
- das Personal auszuwählen, anzustellen und zu führen,
- die erforderlichen Reglemente zu erlassen sowie
- für den Verein zu handeln und ihn nach aussen zu vertreten.

Art. 12 Arbeitsgruppen

- Arbeitsgruppen werden vom Vorstand eingesetzt
- Mitglieder und Nicht-Mitglieder können sich in Arbeitsgruppen beteiligen.
- Arbeitsgruppen können permanent oder temporär, spezifische Aufgaben im Rahmen der Vereinsziele übernehmen.
- Arbeitsgruppen haben beratenden Charakter, sie informieren den Vorstand und die Mitgliederversammlung über ihre Aktivitäten.

Art. 13 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen oder einer anerkannten Treuhandgesellschaft. Die Kontrollstelle wird auf zwei Jahre gewählt. Sie überprüft die Jahresrechnung (Kalenderjahr) und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Ihr steht das Recht zu, jederzeit Einsicht in die Kassa- und Buchführung zu nehmen. Die Kontrollstelle kann wieder gewählt werden.

Finanzielles

Art. 14 Mittel

Die Vereinsmittel setzen sich zusammen aus:

- öffentliche Mittel
- Beiträge von Stiftungen und Institutionen
- Gönnerbeiträge, Spenden und Vermächnisse
- Mitgliederbeiträge
- Erträge von Sammelaktionen aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Vermietungen von Räumlichkeiten des Quartiertreffpunktes

Schlussbestimmungen

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 Vereinsjahr

Das Vereins-/Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 17 Statutenänderung

Statutenänderungen sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Anträge zu Statutenänderungen müssen mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern in vollem Wortlaut mit der Einladung zur

Mitgliederversammlung zuzustellen. Für Statutenänderungen ist das Zweidrittelsmehr der anwesenden Stimmberechtigten nötig.

Art. 18 Auflösung des Vereins

Der Verein kann sich durch Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten auflösen an einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung auflösen. Ein entsprechender Antrag muss mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Der Liquidationserlös ist einer oder mehreren gemeinnützigen Organisationen zu überweisen. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Über die genaue Verwendung des entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands mit einfachem Mehr.

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung am 30. Mai 2015 in Basel genehmigt.

Basel, den 30. Mai 2015
Für den Vorstand:

Mario Giudici, Präsident

Trägerverein Quartiertreffpunkt Kasernenareal

Kasernentreff
Kasernenstrasse 23
4058 Basel

Postadresse:
Kasernentreff
Postfach 449

4005 Basel

Telefon 061 681 29 46
kasernentreff@qtp-basel.ch
www.qtp-basel.ch/kasernentreff

Postcheck-Konto CH61 0900 0000 4038 7474 7